
S 1 AL 215/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AL 215/02
Datum	22.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 397/02
Datum	01.07.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 22. Oktober 2002 wird zurÄ¼ckgewiesen.
- II. Die wÄxhrend des Berufungsverfahrens erhobene Klage wird abgewiesen.
- III. AuÄ¼ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die RÄ¼ckforderung von Leistungen.

Das Arbeitsamt Kempten bewilligte dem KlÄxger mit Bescheid vom 28.07.1995 Arbeitslosengeld ab 03.06.1995 fÄ¼r 780 Tage. Mit Bescheid vom 09.12.1997 hob das Arbeitsamt die Bewilligung des Arbeitslosengeldes fÄ¼r die Zeit vom 16.06.1997 bis 03.07.1997 und vom 21.08.1997 bis 28.08.1997 wegen Ortsabwesenheit auf und ordnete die Erstattung Ä¼berzahlten Arbeitslosengeldes in HÄ¼he von 1.835,40 DM an. Mit weiterem Bescheid vom 09.12.1997 ordnete das Arbeitsamt die Erstattung der fÄ¼r den KlÄxger fÄ¼r die o.g. ZeitrÄ¼ume abgefÄ¼hrten BeitrÄ¼ge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in HÄ¼he von 578,85 DM an. Den Widerspruch des KlÄxgers wies das Arbeitsamt mit

Widerspruchsbescheid vom 27.02.1998 als unbegründet zurück. Die dagegen erhobene Klage wies die 2. Kammer des Sozialgerichts Augsburg mit Urteil vom 04.05.1999 als unbegründet ab ([S 2 AL 189/98](#)), die hiergegen eingelegte Berufung wies der 8. Senat des Bayerischen LSG mit Urteil vom 20.04.2001 zurück ([L 8 AL 148/99](#)).

Am 09.10.1997 beantragte der Kläger Leistungen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Handelsvertreter ab 01.12.1997. Am 17.11.1997 beantragte er gleichfalls ab 01.12.1997 Arbeitslosenhilfe.

Am 28.11.1997 meldete er sich ab 01.12.1997 wegen Selbständigmachung ab. Mit Bescheid vom 16.12.1997 bewilligte das Arbeitsamt dem Kläger Überbrückungsgeld ab 01.12.1997 in Höhe von monatlich 2.106,72 DM für 22 Wochen.

Mit Schreiben vom 31.01.1998 nahm der Kläger den Antrag auf Forderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zurück und beantragte die Verbescheidung seines Antrags auf Arbeitslosenhilfe vom 17.11.1997.

Mit Bescheid vom 12.02.1998 bewilligte das Arbeitsamt dem Kläger Überbrückungsgeld vom 01.12.1997 bis 08.02.1998 in Höhe von 4.788,- DM. Davon waren dem Kläger bereits 4.213,44 DM überwiesen worden. Den Restbetrag von 574,56 DM wies das Arbeitsamt dem Kläger mit dem Bescheid vom 12.02.1998 an.

Mit Bescheid vom 24.11.1998 hob das Arbeitsamt die Bescheide über die Bewilligung von Überbrückungsgeld auf und forderte die Erstattung der dem Kläger gezahlten Leistungen in Höhe von 4.788,- DM, nachdem der Kläger mitgeteilt habe, dass er ab 01.12.1997 keine selbständige Tätigkeit ausgeübt habe. Den Widerspruch des Klägers wies das Arbeitsamt mit Widerspruchsbescheid vom 04.01.1999 als unbegründet zurück. Die dagegen erhobene Klage wies die 2. Kammer des Sozialgerichts Augsburg mit Urteil vom 04.05.1999 als unbegründet ab. Im Berufungsverfahren schlossen die Beteiligten am 20.04.2001 vor dem 8. Senat des Bayerischen LSG einen Vergleich: Die Beklagte bewilligte dem Kläger für die Zeit vom 01.12.1997 bis 19.12.1997 Arbeitslosenhilfe, die mit der Erstattungsforderung verrechnet wurde ([L 8 AL 149/99](#)).

Mit Bescheid vom 11.10.2001 bewilligte das Arbeitsamt dem Kläger entsprechend dem Vergleich vor dem LSG Arbeitslosenhilfe vom 01.12.1997 bis 19.12.1997 in Höhe von 423,- DM wöchentlich. Dies ergab einen täglichen Leistungssatz von 70,50 DM und eine Gesamt-Nachbewilligung von 1.198,50 DM. Entsprechend dem Vergleich rechnete es den Nachzahlungsbetrag gegen die Rückforderung des Überbrückungsgeldes in Höhe von 4.788,- DM auf, was eine verbleibende Rückforderung von Überbrückungsgeld in Höhe von 3.589,50 DM ergab.

Als verbleibende rechtskräftig festgestellte Rückzahlungsverpflichtungen des Klägers ergaben sich:

Arbeitslosengeld in Höhe von 1.835,40 DM
Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 515,77 DM
Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 63,08 DM
Arbeitgeberberücksichtigungsgeld in Höhe von 3.589,50 DM
Zusammen: 6.003,75 DM.

=====

Das Landesarbeitsamt Bayern forderte den Kläger mit Schreiben vom 03.12.2001 auf, diesen Betrag zu erstatten, ggf. Zahlungserleichterungen zu beantragen.

Die Forderung â€€ umgerechnet 3.069,67 EUR â€€ wurde auf den 15.03. 2002 fällig gestellt.

Mit Schreiben vom 12.03.2002 und 23.03.2002 ersuchte der Kläger um Stundung bzw. Gewährung von Teilzahlung in Höhe von 50,- EUR monatlich ab Mai 2002.

Am 15.11.2001 hatte die BfA der Beklagten mitgeteilt, dass der Kläger seit 01.09.1998 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beziehe. Mit Schreiben vom 26.03.2002 ermächtigte die Beklagte die BfA, die Erstattungsforderung von 3.069,67 EUR gegen die dem Kläger zustehende Altersrente zu verrechnen und die einbehaltenen Beträge der Beklagten zu überweisen.

Daneben setzte die Beklagte das Einziehungsverfahren fort und beantwortete mit Schreiben vom 28.03.2002 das Teilzahlungsersuchen des Klägers. Sofern er nicht bis 08.04.2002 bestimmte Sicherheiten leisten könne, werde umgehende Zahlung des gesamten Betrages erwartet.

Die BfA hörte den Kläger mit Schreiben vom 12.04.2002 zum Verrechnungsersuchen der Beklagten an. Es sei beabsichtigt, dem Verrechnungsersuchen in Höhe von 150,- EUR monatlich stattzugeben.

Daraufhin richtete der Kläger ein vom 16.04.2002 datiertes Schreiben an das Bayerische Landessozialgericht, welches am 17.04.2002 einging. Darin erhob er "Klage" gegen "die Bundesanstalt für Arbeit, Landesarbeitsamt Bayern wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung".

Zur Begründung führt er aus: Der Bundesanstalt für Arbeit liege ein Ratenzahlungsvorschlag vor. Dieser sei nicht angenommen worden. Gleichzeitig sei er aufgefordert worden, dingliche Sicherheiten zu erbringen, was ihm nicht möglich sei. Die BA habe bei der BfA einen Antrag auf Verrechnung mit laufenden Rentenbezügen gestellt. Die vorgeschlagene monatliche Zahlung solle 150,- EUR betragen. Dies sei ihm nicht möglich.

Er stelle den Antrag zu erkennen: Der von ihm gemachte Ratenzahlungsvorschlag mit monatlich 50,- EUR sei zu akzeptieren.

Die Vollstreckung sei einzustellen.

Der Schriftsatz wurde zur weiteren Veranlassung an das Sozialgericht Augsburg geleitet.

Zeitgleich mit der Klageerhebung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17.04.2002 im Einziehungsverfahren den Stundungsantrag ab, da der Klager keine Sicherheitsleistung angeboten hatte.

Noch wahrend des Klageverfahrens erklarte die BfA mit Bescheid vom 22.05.2002 die Verrechnung im Wege der Einbehaltung von 50,- EUR monatlich ab 01.08.2002 aus der Altersrente des Klagers zu Gunsten der Beklagten. Gegen diesen Bescheid der BfA legte der Klager keine Rechtsbehelfe ein.

Ab 01.08.2002 behielt die BfA monatlich 50,-EUR von der Altersrente des Klagers ein, die sie der Beklagten uberwies. Damit reduzierte sich seit 01.08.2002 die Forderung der Beklagten gegen den Klager um monatlich 50,- EUR. Die von der Beklagten eingeleiteten Einziehungs- bzw. Vollstreckungsmanahmen wurden eingestellt.

Die 1. Kammer des Sozialgerichts Augsburg wies die Klage mit Urteil vom 22.10.2002 als unzulassig ab. Eine zulassige Klage setze einen Verwaltungsakt voraus, der in einem Vorverfahren uberpruft worden sei. Die Beklagte habe keinen Verwaltungsakt erlassen, weswegen auch keine Widerspruchsentscheidung vorliege ([S 1 AL 215/2002](#)).

Dagegen legte der Klager Berufung zum Bayerischen LSG ein.

Mit Schriftsatz vom 17.02.2003 trug er vor: Die seitens der Beklagten geltend gemachte Ruckforderung sei rechtswidrig. Grundlage sei ein anonymer Anruf bei dem Sachbearbeiter der Nebenstelle Kaufbeuren des Arbeitsamtes Kempten, der seine Abwesenheit vom Wohnort besttigt habe. Die Beklagte habe diese anonyme und falsche Aussage ihrer Entscheidung nicht zugrunde legen drfen.

Er beantragte, den Anspruch der Beklagten "als unbegrundet ersatzlos aufzuheben, die bereits gezahlten Betrage mit Kosten an mich zurckzuerstatten".

Am 07.04.2003 beantragte der Klager bei der BfA, die laufende Verrechnung zu Gunsten der Beklagten einzustellen. Dies lehnte die BfA mit Schreiben vom 15.04.2003 an den Klager ab mit dem Hinweis, dass dieser keinen Rechtsbehelf gegen den Verrechnungsbescheid vom 22.05.2002 eingelegt habe.

Das Schreiben der BfA vom 15.04.2003 legte der Klager in einem ergnzenden Schriftsatz vom 29.04.2003 dem Senat vor: Er fuge ein Schreiben der BfA vom 15.04.2003 bei, "mit der Magabe, die strittige Auffassung uber die Verrechnung miteinzubeziehen. Hilfsweise beantrage ich eine einstweilige Vefugung mit der Magabe, die Verrechnung auszusetzen".

Zur mndlichen Verhandlung erschien der Klager nicht.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

In Klageänderungen willigt sie nicht ein.

Der Senat hat die Akten des SG sowie die Leistungs- und Einziehungsakten der Beklagten beigezogen. Zur Ergnzung des Tatbestandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige, insbesondere statthafte und form- wie fristgerecht eingelegte Berufung war zurückzuweisen.

Die BfA war nicht nach [§ 75 Abs.2 SGG](#) beizuladen. Der Senat hatte im Verfahren gegen die Beklagte keine Entscheidung mit unmittelbarer Wirkung gegenber der BfA zu treffen.

Die Berufung gegen das Urteil des SG vom 22.10.2002 ist unbegrndet. Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht als unzulssig abgewiesen.

Der Klagantrag des Klgers ging zum einen dahin, die Beklagte dazu zu verurteilen, die eingeleitete Einziehung bzw. Vollstreckung einzustellen. Dem hat die Beklagte im Laufe des Klageverfahrens ohnehin entsprochen. Sie hat die zwangsweise Beitreibung des vom Klger geschuldeten Rckforderungsbetrages nach Rcksendung der Vollstreckungsanordnung durch das Hauptzollamt Augsburg am 10.07.2002 eingestellt.

Zu Gunsten des Klgers lsst sich sein Klageantrag vor dem SG auch dahingehend auffassen, die Verrechnungsermchtigung als solche zurckzuziehen. Auch insoweit war die Klage, wenn auch nicht unstatthafte, so jedoch mangels Rechtsschutzbedrfnis unzulssig. Mangels eines ihm gegenber seitens der Beklagten ergangenen Verwaltungsakts stand dem Klger insoweit nach dem System der Klagearten eine allgemeine Leistungsklage nach [§ 54 Abs.5 SGG](#), gerichtet auf das Zurckziehen des Verrechnungersuchens, zur Verfgung. Es fehlt aber hierfr am Rechtsschutzbedrfnis, da der Klger smtliche Einwendungen, die er gegen die Zulssigkeit des Verrechnungersuchens vorbringen knnte, im Rahmen der Verrechnung durch den fr die Geldleistung zustndigen Leistungstrger, der ihm gegenber einen Verwaltungsakt erlsst, hier die BfA, vorbringen kann. Die Verrechnung durch den ermchtigten Leistungstrger ist nmlich nur zulssig, wenn smtliche Voraussetzungen der Aufrechnung vorliegen (Kasseler Kommentar/Seewald, Rdz.11, 12 zu [§ 52 SGB I](#)). Dies bedeutet, dass der Betroffene, einerseits Schuldner, andererseits Bezieher von Leistungen, ausreichenden gerichtlichen Rechtsschutz durch die Mglichkeit der Anfechtung der Verrechnungserklrung hat (s.zur entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei mehrstufigen Verwaltungsakten Kopp Rdz.82 zum Anhang zu [§ 42 VwGO](#)).

Der Kl ger kann auch nicht, nachdem er die Rechtsbehelfsfrist gegen den Verrechnungsbescheid der BfA vers umt hat, sich dadurch Klagem glichkeiten gegen zwei Beh rden verschaffen, in dem er nunmehr auf Zur ckziehung des Verrechnungsersuchens seitens der Beklagten klagt. Vielmehr ist er auf ein Zugunstenverfahren nach [  44 SGB I](#) verwiesen, gerichtet auf Zur cknahme des Verrechnungsbescheides durch die BfA.

Soweit der Kl ger im Wege der Klage nderung nach [  99 SGG](#) mit Schriftsatz vom 29.04.2003 unter Beif gung des insoweit ablehnenden Schreibens der BfA vom 15.04.2003 beantragt hat, die BfA als Beklagte unter Vorwegnahme eines Zugunstenverfahrens zur Zur cknahme des bestandskr ftig gewordenen Verrechnungsbescheides vom 22.05.2002 zu verurteilen und dies mit einem entsprechenden Antrag auf eine einstweilige Anordnung verbunden hat, hat die Beklagte der Klage nderung nicht zugestimmt. Der Senat hat es f r sachdienlich gehalten, dieses Verfahren zun chst abzutrennen.

Soweit der Kl ger vor dem Senat beantragt hat, die Beklagte zur Zur cknahme ihrer bestandskr ftig gewordenen Erstattungsbescheide vom 09.12.1997 und vom 24.11.1998 zu verurteilen, handelt es sich gleichfalls um eine Klage nderung nach [  99 SGG](#). Die Beklagte hat auch dieser Klage nderung nicht zugestimmt. Der Senat h lt sie f r nicht sachdienlich, da vor der Inanspruchnahme neuerlichen gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Erstattungsbescheide der Beklagten zun chst ein Zugunstenverfahren nach [  44 SGB X](#) durchgef hrt werden m sste. Der Senat hat die Klage daher abgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#).

Ein Anlass, die Revision nach [  160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG](#) zuzulassen, bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grunds tzliche Bedeutung, und das Urteil weicht nicht ab von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtsh ufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 19.01.2004

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024